II – 8275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7235/1-Pr 1/89

3769 IAB

1989 -07- 18

zu *3832 I*J

.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 3832/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Dillersberger (3832/J), betreffend die Mitgliedschaft Dr. Demels in der Zivildienstoberkommission, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach dem Zivildienstgesetz 1986 sind sämtliche Mitglieder der Zivildienstoberkommission vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers zu bestellen. Die Bundesregierung hat mit dem - noch derzeit in Geltung stehenden - Beschluß vom 25.11.1981 den Bundesminister für Inneres ermächtigt, das Vorschlagsrecht betreffend die Bestellung der Mitglieder der Zivildienstoberkommission gegenüber dem Bundespräsidenten auszuüben. Ein Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Justiz bei der Bestellung von Mitgliedern der Zivildienstoberkommission ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch die Vollziehungsklausel des Zivildienstgesetzes 1986 läßt in diesem Zusammenhang den Bundesminister für Justiz unerwähnt. Daraus folgt, daß die allfällige Enthebung eines Mitgliedes der Zivildienstoberkommission auch dann nicht dem Bundesminister für Justiz zukommt, wenn dieses Mitglied Justizangehöriger ist.

17. Juli 1989

www.parlament.gv.at